

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Stuttgart 29. Juni 2020
Durchwahl 0711 279-0

Name

Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Aktenzeichen 13-0510.21/

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag nach dem LIFG

Ihr Schreiben vom 15. Juni 2020

Sehr geehrte

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Eine gesonderte statistische Erfassung der teilabgeordneter Lehrkräfte bis 50 v.H. erfolgt weder im Kultusministerium selbst noch im nachgeordneten Bereich (insbesondere bei den Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern), zumal die Regierungspräsidien, Staatlichen Schulämter und andere Einrichtungen ihre Fälle selbstständig bearbeiten.

Eine Auswertung ist grundsätzlich möglich, jedoch personal- und zeitaufwendig, da der gesamte außerschulische Bereich unter Fristsetzung bzgl. der Anzahl, der Dienstorte und dem jeweiligen Aufgabenbereich teilabgeordneter Lehrkräfte bis 50 v.H. abgefragt werden müsste.

Daher handelt es sich dabei nicht um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG. Die zu erwartenden anfallenden Gebühren für die erbetene Auskunft würden sich voraussichtlich auf 500,00 € belaufen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Die weiterhin zitierten Vorschriften des Umweltverwaltungsgesetzes(UVwG) sowie des Gesetzes zur Verbesserung gesundheitsbezogener Verbraucherinformation (VIG) sind nicht einschlägig, da weder Umwelt- noch Verbraucherinformationen betroffen sind.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie die Auskunft dennoch begehren und dass Sie von der Gebührenpflicht Kenntnis genommen haben. Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die erbetene Auskunft aufgrund ihres Umfangs nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen kann. Die Auskunft wird innerhalb von 2 Monaten nach Ihrer verbindlichen Bestätigung, dass Sie an Ihrem Auskunftersuchen festhalten, erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirigentin